

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen/ negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unsern Haubt- und Ambt-Leuten/ denen von der Ritterschafft ... zu wissen. Demnach Wir mißfällig vernehmen/ was massen wieder Unsere hiebevor verschiedentlich außgelassene Edicta und Verordnungen allerhand schlechte frembde kleine Müntz-Sorten ... in grosser Menge eingeführet werden ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den 27. Maii 1710.

[S.I.], 1710

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838722482

Freier 8 Zugang Public Public



## Serfogzu Wecklarburg/Würstzu Wenden/

Verkogzu Meckleiburg/Fürstzu Nenden/ Schwerin und Raßwurg/ auch Praff zu Wchwerin/ der Lande Rostock und Stargard Verz.

unsern Haubt-und Ambte Leuten/ denenvon der Ritterschaftt/ wie auch Bürgermeistern/ Stadt-Voigten/ Gerichten und Rähten in desen Städten hiemit gnädigst zu wissen. Demnach Wir mißfällig vernehmen/ was massen wieder Unsere hiebevor verschiedentlich außgelassene Edicka und Verordnungen allerhand schlechte fremdde kleine Müng-Sorten in Unsern Herzog Fürstenthümern und Landen in großer Menge eingeführet werden/ daß man auch fast keine andere mehr zusehen befommet/ dadurch dann Unsern Landen und dessen Einwohnern in Handel und Wandel nicht geringer schade zugefüget wird; Alls werden Wir aus Landers Väterl. Vorsorge bewogen/ mittelst dieses offenen Edicks anddiast zuverordnen/ daß keine andere Scheide-Minke/ als Unsere Ginheimische/ die Rossockamb Wisse

ger schade zugefüget wird; Alls werden Wir aus Landers Vaterl. Vorforge bewogen/ mittelft dieses offenen Edies gnädigst zuverordnen/ daß keine andere Scheider Münge/ als Unsere Einheimssche/ die Rossockund Wißschein Unsern Landen angenommen / passiert und anßgegeben werden / alle übrige fremdde kleine Müngs Sorten aber hiemit und in Krasst dieses verrussen und verdoten senn sollen. Wir befehlen darauf allen und jesden Unsern Unterthanen und Landes Einwohnern/ wie auch denen/ welche in Unsern Herfeld und und Andel und Wandel freiben/ben strasse der Confiscation und schäffern Einsehens gnädigst und ernsteine Außen daß Sie innerhalb 4. Wochen aller fremben kleinen Scheider Münge sich entschütten/ und davon befreuen/ keine außländische kleine Müngs Sorten/ außer vorerwehnten Unsern Einheimischen/ Rossockund Wissmarschen/ nach Ablauss der gesetzt Weiter annehmen/ und mHohen Standel und Wandel gebrauchen sollen. Wissen und Unsern Beambten/ Bürgermeistern Gericht und Rähren in denen Städten/ und übrigen Besehligsshabern eines jeden Orts hiemit gnädigst/ und ben willschrieder strasse ernstlich injungiert wird/ hierauf genaue Uchtung zus ansehen der Versohn würcklich zu versahren/ und davon an Unsern Fürstl. Regierung so sort unterthänigst Fündlich haben Wirsen Wirse und Raht und davon an Unsern Fürstl. Regierung so sort unterthänigst fündlich haben Wirse Unser Laide mit Unsern Fürstl. Haben und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrstündlich haben Wirse Unser kließen mit Unsern Fürstl. Sandzeichen und Ingelegenheit zu hüten hat. Uhrstündlich haben Würser diese Unser eine Städten / solden und Ingelegenheit zu hüten hat. Uhrstündlich haben Würser diese Unser einen Städten / sondzeichen und Ingelegenheit zu hüten hat. Uhrstündlich haben Langeln publicien/ auch an die Raht «Krüg» und Schulß-Hause Aduser Thüren affigiren Lassen.

Briedrich Wilhelm.









http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn838722482/phys\_0002

DFG



erkogzu Mecklerburg/Autritzu Menden/ Schwerin und Rassvurg/auch Araff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Verz.

unsern Haubt-Leuten benenvon der Ritterschafft wie auch Bürgermeistern Stadt-Voigten / Gerichten und Rähten in deten Städten hiemit gnädigst zu wissen. Demnach Wir mißfällig vernehmen / was massen wieder Unsere hiebevor verschiedentlich außgelassene Edicka und Verordnungen allerhand schlechte fremdde kleine Müng. Sorten in Unsern Herkog Fürstenthümern und Landen in grosser Menge eingesühret werden / daß man auch fast keine andere mehr zusehen bekömmet / dadurch dahn Unsern Landen und dessen Einwohnern in Handel und Wandel nicht geringer schade zugesüget wird; Alls werden Wir aus Landers Wäterl. Vorsorge bewogen / mittelst dieses offenen Edicks gnädigst zuverordnen / daß keine andere Scheider Minke / als Unsere Einkeimische / die Rossockund Wisse

ger schade zugefüget wird; Als werden Wir aus Landen und denen Einwohnern in Handel und Wandel nicht gerinsellers gnädigst zuverordnen/ daß keine andere Scheide-Münke/ als Unsere Einheimische/ die Rostocksund Wißs marsche in Unsern Landen angenommen / passiret und anßgegeben werden / alle übrige fremdde kleine Münks Sorten aber hiemit und in Krasst dieses verrussen und verdoten senn sollen. Wir befehlen darauf allen und jes den Unsern Unterthanen und Landes Einwohnern/ wie auch denen/ welche in Unsern Herhous gnädigst und ernst und Landen Handel und Wandel treiben/ ben strasse der Confiscation und schärsfern Einsehens gnädigst und ernst lich/ daß Sie innerhalb 4. Wochen aller fremdden keinen Scheides Münks sich entschünken/ und davon befrenen/ seine außländische kleine Münks Sorten/ ausser vorerwehnten Unsern Einheimischen/ Rostocksund Wissmarsschen/ nach Ablauss der gesetzen Zeit/ weiter annehmen/ und im Handel und Wandel gebrauchen sollen. Wie eines jeden Orts biemit anähigs / nud der wisserschler Gericht und Rähten in denen Städten/ und übrigen Besehligshabern eines jeden Orts biemit anähigs / nud der wisserschler Gericht und Rähten in denen Städten/ und übrigen Besehligshabern

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

DB Rostock 0514000

Cation of neinist the scale towards document item bat. Uprendere patch Reference Chart Texas Serial No. 30 9

Beamble / auch Stirrager meister 1110 Seaff in Account Stirrit. Dand eichen und Instead bestätiget / und sollen Unsere

Beambte / auch Bürgermeister und Raht in denen Städten / solches nach empfang / so fort zu männigliches Wissenschafft von den Cankeln publiciren / auch an die Raht - Krüg und Schulk-Häuser Thüren affigiren lassen. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin / den 27. Maii 1710.

Briedrich Wilhelm.



